

Tarifvertrag
über die betriebliche Zusatzversorgung
für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
der DB AG
(ZVersTV)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrags für die bei der DB AG beschäftigten Arbeitnehmer.
- (2) Er gilt jedoch nicht für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer,
 - a) die/der bei der Bahnversicherungsanstalt (BVA, Abteilung B) versichert ist,
 - b) die/der in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur DB AG steht,
 - c) deren/dessen vereinbarte Arbeitszeit 10 Prozent der Arbeitszeit einer Vollzeitarbeiterin/eines Vollzeitarbeitnehmers nicht übersteigt,
 - d) die/der als Beamtin/Beamter gemäß Art. 2 § 12 Abs. 1 ENeuOG im dienstlichen Interesse für eine Tätigkeit bei der DB AG beurlaubt ist.
- (3) Schließt sich ein ständiges Arbeitsverhältnis an ein befristetes Arbeitsverhältnis unmittelbar an, findet § 1 Abs. 2 Buchst. b) keine Anwendung.

Ausführungsbestimmung

Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für die zur DB AG übergeleitete Arbeitnehmerin/den zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmer der Deutschen Reichsbahn (DR), wenn und soweit für sie/ihn eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine betriebliche Zusatzversorgung aufgrund der Tätigkeit bei der DR geschaffen wird.

Protokollnotiz:

Die DB AG wird mit der Durchführung der betrieblichen Zusatzversorgung nach diesem Tarifvertrag die Bahnversicherungsanstalt (BVA) beauftragen, wenn die BVA hierzu im Vergleich zu anderen Anbietern ein wirtschaftlich günstiges Angebot abgibt. Die DB AG wird die BVA im Falle einer Beauftragung zugleich verpflichten, berechtigtem Auskunftsverlangen zu entsprechen.

§ 2 Leistungsarten

Als betriebliche Zusatzversorgung werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Regelaltersrente
(Vollendung des 65. Lebensjahres)
- b) Altersrente
(Vollendung des 63. bzw. 60. Lebensjahres)

- c) Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
- d) Vorruhestandsrente
- e) Witwen-/Witwerrente
- f) Waisenrente.

§ 3

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen, Fälligkeit

- (1) Die Leistungen der betrieblichen Zusatzversorgung setzen voraus, daß
 - die Wartezeit erfüllt ist (§ 4) und
 - die Rente schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Rente wird frühestens für den Monat gezahlt, der vor dem Monat liegt, in dem der Antrag eingegangen ist.

§ 4

Wartezeit

- (1) Der Anspruch auf betriebliche Zusatzversorgung entsteht frühestens nach einer ununterbrochenen zehnjährigen Beschäftigung bei der DB AG.
Der Beschäftigung bei der DB AG ist gleichgestellt
 - eine Beschäftigung bei der DR, soweit diese als Dienstzeit anerkannt ist,
 - eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber oder eine sonstige Tätigkeit, wenn dafür ein von der DB AG bestätigtes Unternehmensinteresse gegeben ist.
- (2) Die Unterbrechung der Beschäftigung von bis zu 12 Monaten oder wegen Inanspruchnahme von Erziehungs- oder Elternurlaub ist unschädlich. Sie bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (3) Gesetzlicher Erziehungsurlaub bzw. Elternurlaub gemäß §12 Abs. 1 MTV werden bis höchstens 18 Monate auf die Wartezeit angerechnet. Für den weiteren Zeitraum gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Wartezeit gilt mit der Zustellung des Bescheids der EUK über die Gewährung einer Unfallrente wegen einer Berufskrankheit, eines Arbeits- oder eines Wegeunfalls als erfüllt.

§ 5 Berechnung der betrieblichen Zusatzversorgung

Maßgebend ist folgende Formel:

$$\text{Monatliche Versorgungsleistung:} = \frac{B \times S \times E}{12}$$

Es bedeuten:

- B - die Anzahl der anrechenbaren Beschäftigungsmonate (§ 6)
- S - der Sockelbetrag im Zeitpunkt des Versorgungseintritts (§ 7)
- E - der persönliche Einkommensfaktor (§ 8).

§ 6 Anrechenbare Beschäftigungsmonate

- (1) Als anrechenbare Beschäftigungsmonate gelten die Monate, in denen die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in einem aktiven Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch zur DB AG stand.

Es werden maximal 480 Beschäftigungsmonate angerechnet.

- (2) Anrechenbare Beschäftigungsmonate nach Abs. 1, in denen die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt war, fließen in die Berechnung zu dem Prozentsatz ein, der dem Verhältnis der vereinbarten Teilzeit zur Vollzeit entspricht.
- (3) Zeiten der Kurzarbeit werden so berücksichtigt, als wäre für den Zeitraum keine Kurzarbeit eingeführt worden.

Ausführungsbestimmung

Dem Entgeltanspruch gemäß Abs. 1 ist gleichgestellt: Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Anspruch auf Krankengeldzuschuß, Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

§ 7 Sockelbetrag

Der Sockelbetrag wird auf 7,00 DM festgelegt.

§ 8 Persönlicher Einkommensfaktor

Der persönliche Einkommensfaktor ist ein Drittel der Summe der Verhältnisse zwischen dem persönlichen Urlaubsentgelt gemäß § 10 Abs. 9 MTV und dem durchschnittlichen Urlaubsentgelt gemäß § 10 Abs. 9 MTV aller in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des laufenden und der letzten zwei Jahre.

Maßgebend ist folgende Formel:

$$\text{Persönlicher Einkommensfaktor} = \frac{\frac{pU (\text{Ifd.J.})}{dU (\text{Ifd.J.})} + \frac{pU (1.Vj.)}{dU(1.Vj.)} + \frac{pU (2.Vj.)}{dU (2.Vj.)}}{3}$$

pU	=	persönliches Urlaubsentgelt gemäß § 10 Abs. 9 MTV
dU	=	durchschnittliches Urlaubsentgelt gemäß § 10 Abs. 9 MTV aller in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer
Ifd.J.	=	laufendes Jahr
1. Vj.	=	erstes Vorjahr
2. Vj.	=	zweites Vorjahr.

Ausführungsbestimmungen

1. Das durchschnittliche Urlaubsentgelt wird jährlich im Monat März veröffentlicht.
2. Im Jahr 1995 wird der persönliche Einkommensfaktor auf der Basis des Urlaubsentgelts des laufenden Jahres und des 1. Vorjahres (1994) berechnet.

$$1995: \frac{\frac{pU (\text{Ifd.J.})}{dU (\text{Ifd.J.})} + \frac{pU (1.Vj.)}{dU (1.Vj.)}}{2}$$

§ 9 Regelaltersrente

- (1) Anspruch auf Regelaltersrente besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) das bis zum Eintritt des Versorgungsfalls bestehende Arbeitsverhältnis mit der DB AG beendet ist,
 - c) Vollrente vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rentenbescheid zugesagt wurde.

- (2) Regelaltersrente wird auf Lebenszeit gewährt, frühestens für den Monat, der auf den Monat folgt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde.

§ 10 Altersrente

- (1) Anspruch auf Altersrente besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) das bis zum Eintritt des Versorgungsfalls bestehende Arbeitsverhältnis mit der DB AG beendet ist,
 - b) Vollrente vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rentenbescheid zugesagt wurde.
- (2) Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn sie ohne den vorgezogenen Rentenbezug bei Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt wäre.
- (3) Altersrente wird auf Lebenszeit gewährt, erstmals frühestens für den Monat, für den Vollrente vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

§ 11 Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

- (1) Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit besteht, wenn
- a) das bis zum Eintritt des Versorgungsfalls bestehende Arbeitsverhältnis mit der DB AG beendet ist oder wegen einer befristeten Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ruht,
 - b) Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rentenbescheid zugesagt wurde.
- (2) Werden die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, bevor die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer das 57. Lebensjahr vollendet hat, werden die anrechenbaren Beschäftigungsmonate (§ 6) auf die Vollendung des 57. Lebensjahres hochgerechnet.
- (3) Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird bis zum Ende der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gewährt, erstmals frühestens für den Monat, für den Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.
- (4) Dauert die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit an, bis die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Altersgrenze erreicht hat, wird ab diesem Zeitpunkt eine Altersrente in gleicher Höhe gewährt.

§ 12 Vorruhestandsrente

Rente bei betrieblichem Vorruhestand

- (1) Anspruch auf Vorruhestandsrente besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) das bis zum Eintritt des Versorgungsfalls bestehende Arbeitsverhältnis mit der DB AG aufgrund einer Vorruhestandsregelung beendet wird oder ruht,
 - b) eine Überbrückungsbeihilfe aufgrund des Vorruhestandstarifvertrags oder Lohnersatzleistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gezahlt wird.
- (2) Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn sie ohne den Vorruhestand bei Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt wäre.
- (3) Vorruhestandsrente wird bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem eine Umstellung auf eine Altersrente oder eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfolgt, längstens jedoch bis zu dem Monat, in dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet.

Sie wird von dem Monat an, für den Vollrente vom zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, auf die entsprechende Rentenart gemäß §§ 9 bis 11 umgestellt.

§ 13 Witwen-/Witwerrente

- (1) Die Witwe/Der Witwer einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers oder einer Zusatzversorgungsempfängerin/eines Zusatzversorgungsempfängers der DB AG erhält Witwen-/Witwerrente. Für die Witwe/den Witwer einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers besteht der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente nur dann, wenn die Wartezeit gemäß § 4 zum Zeitpunkt des Todes erfüllt ist.
- (2) War die Ehe zum Zeitpunkt des Todes der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers oder der Zusatzversorgungsempfängerin/des Zusatzversorgungsempfängers geschieden, so besteht Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente in der Höhe, in der ein Versorgungsausgleich festgesetzt wurde.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn die Ehe nach Eintritt des Versorgungsfalls geschlossen wurde.
- (4) Die Witwen-/Witwerrente beträgt
 - a) bei Tod der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers 60 % der betrieblichen Zusatzversorgung, die diese/dieser erhalten hätte, wenn zum Zeitpunkt des Todes der Versorgungsfall nach § 11 eingetreten wäre.

- b) bei Tod einer Zusatzversorgungsempfängerin/eines Zusatzversorgungsempfängers 60 % der dieser/diesem bisher monatlich gezahlten betrieblichen Zusatzversorgung.
- (5) Die Witwen-/Witwerrente wird erstmals für den Monat gezahlt, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bzw. die Zusatzversorgungsempfängerin/der Zusatzversorgungsempfänger gestorben ist.
- (6) Die Witwen-/Witwerrente wird auf Lebenszeit gewährt, es sei denn, die Witwe/der Witwer heiratet wieder. In diesem Fall wird die Witwen-/Witwerrente bis einschließlich des Monats gewährt, in dem die Witwe/der Witwer wieder heiratet.
- (7) Heiratet die Witwe/der Witwer wieder, so erhält sie/er eine Abfindung in Höhe des Zwölffachen der zuletzt bezogenen monatlichen Rente.

§ 14 Waisenrente

- (1) Die/Der Waise einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers oder einer Zusatzversorgungsempfängerin/eines Zusatzversorgungsempfängers erhält Waisenrente.
- (2) Als Waise gilt:
 - a) das eheliche Kind,
 - b) das nichteheliche Kind einer Arbeitnehmerin oder einer Zusatzversorgungsempfängerin,
 - c) das nichteheliche Kind eines Arbeitnehmers oder Zusatzversorgungsempfängers, wenn die Vaterschaft anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist,
 - d) das Adoptivkind,
 - e) das Stiefkind.
- (3) Die Waisenrente beträgt für Halbweisen 15 %, für Vollweisen 30 % der Bemessungsgrundlage, auf der die Witwen-/Witwerrente (§ 13 Abs. 4) berechnet wird.
- (4) Waisenrente wird erstmals für den Monat gewährt, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bzw. die Zusatzversorgungsempfängerin/der Zusatzversorgungsempfänger gestorben ist.

Die Zahlung erfolgt letztmals für den Monat, in dem die Waise/der Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Befindet sich die Waise/der Waise in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium, wird Waisenrente fortgezahlt. Längstens jedoch bis zu dem Monat, in dem die Waise/der Waise das 25. Lebensjahr vollendet.

- (5) Witwen-/Witwer- und Waisenrente dürfen zusammen 100 % der betrieblichen Zusatzversorgungsleistung, von der sie abhängig sind, nicht übersteigen.

Gegebenenfalls erfolgt eine anteilige Kürzung der Einzelrenten. Die Kürzung wird aufgehoben, sobald durch eine Veränderung der Anzahl der Zusatzversorgungsberechtigten der Höchstsatz durch ungekürzte Einzelrenten nicht mehr überschritten wird.

§ 15 Sonderregelung

- (1) Die/Der von der DR zur DB AG übergeleitete Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer erhält eine monatliche Versorgungsleistung in Höhe von 100,00 DM, sofern die nach den übrigen Bestimmungen dieses Tarifvertrags errechnete monatliche Versorgungsleistung geringer ist und die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) Eine Versorgungsleistung nach Abs. 1 wird gezahlt, wenn
- a) die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Regelaltersrente (§ 9), die Altersrente (§ 10), die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 11) oder die Vorruhestandsrente (§ 12) erfüllt und
 - b) die nach der Formel in § 5 errechnete Versorgungsleistung dann höher als 100,00 DM wäre, wenn die von der DR anerkannte Dienstzeit als anrechenbare Beschäftigungszeit gemäß § 6 berücksichtigt würde.
- (3) Ist die nach Abs. 2 Buchst. b) berechnete monatliche Versorgungsleistung niedriger als 100,00 DM, erhält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer diese (niedrigere) monatliche Versorgungsleistung.
- (4) Die Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente an Hinterbliebene einer von der DR zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmerin/eines von der DR zur DB AG übergeleiteten Arbeitnehmers, die/der am 01.01.1995 das 55. Lebensjahr vollendet hat, beträgt 60 % (bzw. 15 %/30 %) von 100,00 DM.
- Abs. 2 Buchst. b) und Abs. 3 gelten hinsichtlich der Bezugsrente nach § 13 Abs. 4 Buchst. a) sinngemäß.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für Versorgungsfälle, die vor dem 01.01.2010 eintreten.

§ 16 Anpassung der laufenden Leistungen

Die Anpassung der laufenden Leistungen wird nach dem im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

§ 17

**Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei vorzeitiger Beendigung
des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis mit der DB AG vorzeitig, ohne daß die Voraussetzungen für eine Rente nach den §§ 9 bis 12 erfüllt sind, wird die nach dem BetrAVG vorgesehene Höhe der unverfallbaren Anwartschaft berücksichtigt.
- (2) Der vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmerin/dem vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmer wird schriftlich mitgeteilt,
 - a) ob die Voraussetzungen für eine unverfallbare Anwartschaft auf betriebliche Zusatzversorgung erfüllt sind
 - und
 - b) in welcher Höhe eine Altersrente bei Erreichen der in diesem Tarifvertrag festgelegten Altersgrenze beansprucht werden kann.

§ 18

Zahlungsweise

Die betriebliche Zusatzversorgungsleistung nach diesem Tarifvertrag wird als Monatsrente am 15. des Monats für den laufenden Monat bargeldlos gezahlt.

§ 19

Abtretung/Verpfändung

Anwartschaften und Leistungen nach diesem Tarifvertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 20

Auskunft und Beratung

- (1) Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer und die Zusatzversorgungsempfängerin/der Zusatzversorgungsempfänger sind verpflichtet, jede Veränderung der persönlichen Verhältnisses, die für die betriebliche Zusatzversorgung von Bedeutung sein kann, ohne besondere Aufforderung unverzüglich der DB AG oder der von ihr bestimmten Stelle mitzuteilen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen können schriftliche Angaben gefordert werden. Im Weigerungsfall kann die Zahlung der betrieblichen Zusatzversorgung eingestellt werden.

- (2) Die Arbeitnehmerin/Der Arbeitnehmer und die Zusatzversorgungsempfängerin/der Zusatzversorgungsempfänger haben das Recht, sich durch die im § 20 Ziff. 4 STV genannten Versichertensprecher über die Anwartschaften und Leistungen (nach diesem Tarifvertrag) informieren zu lassen.

Protokollnotiz:

Die Versichertensprecher nach Abs. 2 haben u. a. die Aufgabe, Anregungen und Beschwerden der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers und der Zusatzversorgungsempfängerin/des Zusatzversorgungsempfängers, die sich auf die betriebliche Zusatzversorgung beziehen, entgegenzunehmen und bei der zuständigen Stelle auf die Berücksichtigung bzw. die Erledigung hinzuwirken.

**§ 21
Gerichtsstand**

Für Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main.

**§ 22
Gültigkeit und Dauer**

- (1) Der Tarifvertrag tritt am 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 1997.
- (3) Von der DB AG gekündigte Bestimmungen wirken nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht weiter. Die bis zu diesem Zeitpunkt aus den gekündigten Bestimmungen erworbenen Rechte bleiben jedoch als Teil der Versorgung erhalten.